



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sächsische Baumeister-Prüfungsarbeiten

Deutscher Techniker-Verband

Leipzig, [1909]

Verordnung, die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel
betreffend, vom 12. Febr. 1903.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98881](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98881)

Verordnung, die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betreffend, vom 12. Februar 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird unter Aufhebung der Verordnung über die Meisterprüfungen bei den Baugewerken und die Errichtung von Prüfungsbehörden für solche vom 14. Januar 1842 (G.- u. V.-Bl. S. 31 flg.) folgendes verordnet:

§ 1. Zu Abnahme von Meisterprüfungen im Baufache bestehen auch ferner **Prüfungsbehörden** am Sitze der Kreishauptmannschaften; die Prüfungsbehörde für die Kreishauptmannschaft Zwickau hat jedoch ihren Sitz in Plauen i. V.

§ 2. Jede Prüfungsbehörde **besteht**:

1. aus einem vom Stadtrate am Sitze der Prüfungsbehörde aus der Mitte seiner juristisch oder wissenschaftlich-technisch befähigten Mitglieder gewählten Vorsitzenden,
2. aus einem vom Ministerium des Innern gewählten wissenschaftlich gebildeten Architekten,
3. aus zwei vom Stadtrate am Sitze der Prüfungsbehörde zu benennenden Baumeistern, von denen der eine besonders im Maurer-, der andere besonders im Zimmererhandwerke ausgebildet ist.

Jedem Mitgliede ist für Behinderungsfälle ein auf dieselbe Weise zu wählender Stellvertreter zuzuordnen. Die Mitglieder der Prüfungsbehörde und ihre Stellvertreter sind gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung vom 20. Februar 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 53 flg.) zu verpflichten.

§ 3. Zur Prüfung ist nur **zuzulassen**, wer

- a) die Befugnis zu Anleitung von Lehrlingen (§ 129 der Gewerbeordnung) besitzt,
- b) mindestens 3 Jahre als Geselle (Gehilfe), Bauführer oder Techniker bei Ausführung von Bauten praktisch tätig gewesen ist,
- c) eine sächsische staatliche Baugewerkenschule oder eine vom Ministerium des Innern als in dieser Hinsicht gleichberechtigt anerkannte andere Bauschule vollständig mit Erfolg besucht hat und
- d) im Bezirke der Prüfungsbehörde innerhalb der letzten drei Monate seinen wesentlichen Wohnsitz gehabt hat.

Von Erfüllung der Voraussetzung unter c kann das Ministerium des Innern, von der Voraussetzung unter d die Kreishauptmannschaft Ausnahmen bewilligen.

§ 4. Die **Prüfung** hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der Arbeiten des Maurer- und Zimmererhandwerks, sowie der zum selbständigen Betriebe dieser Gewerbe sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erbringen. Sie zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 5. Das **Gesuch um Zulassung** zur Prüfung ist bei der Prüfungsbehörde schriftlich anzubringen. Dabei ist die Erfüllung der Voraussetzung zur Zulassung (§ 3) durch Zeugnisse nachzuweisen und eine kurze Darstellung des Lebenslaufes beizufügen.

§ 6. Der Vorsitzende der Prüfungsbehörde kann die Zulassung zur Prüfung wegen unzureichender Voraussetzungen (§ 3) verweigern. Gegen diesen Beschluß ist binnen 14 Tagen Rekurs an die Kreishauptmannschaft zulässig.

§ 7. Bestehen gegen die Zulassung keine Bedenken, so wird dem Bewerber die **schriftliche Prüfungsaufgabe** zugefertigt.

Als schriftliche Prüfungsarbeit ist der Entwurf eines Bauwerkes (Wohnhaus, Gebäude für Gewerbe oder Fabrikbetrieb, landwirtschaftliches Gehöft, Schule oder anderes einfaches öffentliches Gebäude) mittleren Umfanges unter Beachtung der Formvorschriften für die bei Baupolizeibehörden einzureichenden Bauzeichnungen vollständig auszuarbeiten; insbesondere ist eine Massenberechnung nebst Kostenanschlag, wenigstens für Teile des Bauwerkes, eine Festigkeitsberechnung der etwa erforderlichen Eisenkonstruktionen und ein kurzer Erläuterungsbericht beizufügen.

§ 8. Die Prüfungsaufgabe ist von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde gemeinschaftlich zu stellen. Der Vorsitzende kann jedoch im Einverständnisse sämtlicher Mitglieder ermächtigt werden, aus einer Anzahl gemeinschaftlich beschlossener Prüfungsaufgaben im besonderen Falle eine einzelne auszuwählen.

Bei Aushändigung der Prüfungsaufgabe ist der Bewerber auf die später (§ 12) von ihm abzugebende Versicherung hinzuweisen.

§ 9. Die **Frist** für die Anfertigung der Prüfungsaufgabe beträgt drei Monate. Sie kann aus wichtigem Grunde von der Prüfungsbehörde verlängert werden.

§ 10. Die eingegangene **Probearbeit** ist zunächst von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde einzeln zu prüfen und mit schriftlichem Prüfungsvermerke zu versehen. Wird über ihre Brauchbarkeit keine Einstimmigkeit erzielt, so entscheidet die Prüfungsbehörde nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der wissenschaftlich gebildete Architekt (§ 2 unter 2) den Ausschlag.

Die Probearbeit ist insbesondere auf Zweckdienlichkeit, richtige klare Bauweise, Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften, angemessene Beschränkung der Kosten und Geschmack zu prüfen.

§ 11. Wird die Prüfungsarbeit für ungenügend befunden, so ist dies dem Bewerber unter kurzer Begründung mit der Angabe zu eröffnen, in welcher Zeit er sich wieder zur Prüfung melden dürfe. Diese Frist darf ein Jahr nicht überschreiten.

§ 12. Andernfalls ist der Bewerber unter Benachrichtigung von dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zur **mündlichen Prüfung** vorzuladen.

Vor Eintritt in die mündliche Prüfung hat der zu Prüfende durch Handschlag an Eidesstatt zu versichern, daß er die Prüfungsarbeit selbständig ohne fremde Beihilfe angefertigt habe.

Soweit es die Prüfungsbehörde für erforderlich erachtet, kann sie den Bewerber vor der mündlichen Prüfung noch eine **andere schriftliche Arbeit** unter Aufsicht ausführen lassen. Diese Arbeit ist binnen höchstens acht Stunden anzufertigen. Versucht der Bewerber hierbei unerlaubte Hilfsmittel zu benützen, so kann er von der ferneren Prüfung ausgeschlossen werden. Auch für diese Prüfungsarbeit gilt § 11.

§ 13. Die mündliche Prüfung hat sich im allgemeinen auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

1. **Rechtliche Vorschriften:** Allgemeines Baugesetz für das Königreich Sachsen und sonstige baupolizeiliche Bestimmungen; die für Baugewerbetreibende wichtigsten Vorschriften der Gewerbeordnung, der Arbeitsversicherungsgesetze, des Strafgesetzbuches, des Wechselrechts und des Brandversicherungsgesetzes; Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft.
2. **Grund- und Unterbau:** Baugrundarten, ihre Beschaffenheit, ihr Tragvermögen, ihre Prüfung und Besserung; Grundwasser, Wasserhaltung und Entwässerung; Abstecken der Gebäude, Ausschachtung und Sicherung der Baugrube; Gründung bei gutem, mittlerem und schlechtem Baugrund; Schleusen, Unschädlichmachung und Beseitigung der Schleusengase; Abortanlagen, Beseitigung der Fäkalien; Isolierung der Grundmauern.
3. Die hauptsächlichsten **Baustoffe:** ihre Einteilung, allgemeinen und besonderen Eigenschaften, ihre Gewinnung und Prüfung; Fehler und Schäden (Mauerfraß, Holzschwamm, Fäulnis, Wurmfraß, Gußfehler, Rost) und Mittel zu ihrer Beseitigung; Aufbewahrung und Fällzeit der Hölzer; die Verbindungsstoffe (Luft- und Wassermörtel, Zement), ihre Zubereitung.
4. **Baukonstruktionslehre:**
 - a) Steinkonstruktionen: Ziegel-, Bruchstein-, Hausteinmauern, Steinverbände, Steinschnitt, Pfeiler, Bögen, Gewölbe, Treppen, Gesimse, Schornsteine, Fußböden, Putzarbeiten;
 - b) Holzkonstruktionen: Holzverbindungen, verstärkte Balken, Hänge- und Sprengwerke, Fachwände, Balkenlagen, Dachformen, Dachausmittlungen, Schiftungen, Dachkonstruktionen, Dachindeckungen; Treppen, Fußböden, einfache Brücken, Gerüste; Absteifungen, Unterfahren, Anschuhen;
 - c) Eisenkonstruktionen: Verbindungen durch Nieten, Schrauben und Bolzen; Träger, ihre Auflagerung, Querverbindung, Verankerung; Säulen und deren Gründung, eiserne Treppen; Dächer.
5. **Statik und Festigkeitslehre:** Statik der Baukonstruktionen; Grundbegriffe der Festigkeitslehre; Erd-, Wasser-, Winddruck-, Stütz- und Futtermauern, Fabrikschornsteine, Gewölbeuntersuchungen; Berechnung der Träger, Säulen, der Hänge- und Sprengwerke, Dachbinder; Erker und Balkone.
6. **Feuerungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen:** Verbrennungsprozeß, Brennstoffe, gewerbliche Feuerungsanlagen, Einmauerung von Dampfkesseln, Ofen- und Zentralheizung.
7. **Sonstige Einrichtungen und innerer Ausbau:** Blitzableiter, Beleuchtungsanlagen, Hauswasserleitungen, Klempner-, Tischler-, Schlosser- und Malerarbeiten.
8. **Hilfsmaschinen** bei Bauten: Aufzüge, Krane, Winden, Flaschenzüge, Rammen etc.
9. **Allgemeines:** Bauanschläge, Übernahme und Vergebung von Lieferungen, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten, Bauleitung, Buch- und Kassenführung.

Aus den vorstehend aufgeführten Fächern sind die Gegenstände für die mündliche Prüfung im einzelnen Falle so zu wählen, daß eine tunlichst umfassende Beurteilung der fachlichen Ausbildung der zu Prüfenden ermöglicht wird.

§ 14. Die mit einem Bewerber vorzunehmende mündliche Prüfung soll 2 bis 2½ Stunden **dauern**. Es können jedoch bis drei Bewerber gleichzeitig geprüft werden; dann muß auf jeden Bewerber mindestens eine Prüfungszeit von 1½ Stunden entfallen.

§ 15. Bei der mündlichen Prüfung ist jedem Mitgliede der Prüfungsbehörde Gelegenheit zur Fragestellung zu geben.

§ 16. Als bald nach Beendigung der mündlichen Prüfung hat sich die Prüfungsbehörde über das **Ergebnis** schlüssig zu machen und es dem Bewerber zu eröffnen.

§ 17. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein **Zeugnis** auszustellen und darin zu bemerken, ob die Prüfung ausgezeichnet, gut, ziemlich gut oder genügend bestanden worden ist. Wird ein Bewerber, der aus-

gezeichnet oder gut bestand, zur Ausführung größerer und wichtiger Bauten tüchtig befunden, so ist auch dies in dem Zeugnisse zu bemerken.

§ 18. Hat der Bewerber die Prüfung **nicht bestanden**, so hat die Prüfungsbehörde zu bestimmen, ob er sich einer erneuten mündlichen Prüfung zu unterziehen oder die ganze Prüfung zu wiederholen habe. Die mündliche Prüfung darf frühestens in drei Monaten, die gesamte Prüfung frühestens in einem halben Jahre wiederholt werden. Über ein Jahr ist die Frist nicht zu erstrecken.

Nach zweimaliger Zurückweisung darf der Bewerber nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Prüfung wieder zugelassen werden. Dies gilt auch, wenn der Bewerber zweimal sofort auf Grund seiner schriftlichen Arbeit zurückgewiesen worden ist.

§ 19. Die Prüfungsbehörde **beschließt** über das Ergebnis der Prüfung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der wissenschaftlich gebildete Architekt (§ 2 unter 2) den Ausschlag.

§ 20. Dem **Vorsitzenden** der Prüfungsbehörde liegt die formelle Leitung des Prüfungsgeschäfts und die Aufsicht darüber ob, daß dabei allenthalben den bestehenden Vorschriften gemäß verfahren werde.

Er hat alle im Namen der Prüfungsbehörde ergehenden Ausfertigungen zu unterzeichnen und über die Prüfung eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschriften sind alljährlich dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 21. Für die Prüfung ist eine Gebühr von 72 Mk. zu entrichten, die zur Hälfte dem Gesuche um Zulassung beizufügen, zur Hälfte vor der mündlichen Prüfung zu erlegen ist. Die Gebühr für Wiederholung bloß der mündlichen Prüfung beträgt 30 Mk.

§ 22. Zur Führung des Titels „**Baumeister**“ ist berechtigt, wer

1. die Prüfung nach dieser Verordnung oder
2. die Prüfung nach der Verordnung vom 14. Januar 1842 oder
3. die Abschlußprüfung bei einer deutschen technischen Hochschule (erste staatliche Hauptprüfung oder Diplomprüfung) im Hochbaufache bestanden oder
4. diese Berechtigung durch ausdrückliche Verleihung des Ministeriums des Innern erlangt hat.

Anderen Personen ist die Führung des Titels „Baumeister“ zur Vermeidung der in § 360 Ziffer 8 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe untersagt.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, das Verbot im zweiten Absatze des § 22 jedoch erst am 1. April dieses Jahres in Kraft.

Dresden, den 12. Februar 1903.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Kuhnert.